



Tauraer Heimatblatt

Amtliches Mitteilungsblatt für die Gemeinde Taura mit dem „Burgstädter Anzeiger“

RIEDEL
Verlag & Druck KG

AMTSBLATT • INFORMATIONEN • ANZEIGEN

Nr. 13/2016



März 2016

Öffnungszeiten der Gemeindebibliothek

**Standort
Bürgerhaus
Taura:**

in den ungeraden
Kalenderwochen
jeweils mittwochs von 14:00 Uhr
bis 18:00 Uhr



**Standort
Johann-Esche-Grundschule
Köthensdorf:**

in den geraden Kalender-
wochen jeweils mittwochs von
09:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Auslagestellen

Taura

- Bäckerei „Zum Kirchbäck“
- Bäckerei „Kiebig“
- Chemnitztal Apotheke
- DRK Pflegeheim
- „Elektro Grundei“
- Familie Seidler
- Fleischerei „Jehmlich“
- Imbiss „Schindler“
- Kirchengemeinde
- Kita „Villa Kunterbunt“
- Sparkasse
- Tankstelle "Shell"
- Rathaus

Köthensdorf

- Einkaufsladen
- Kita „Rasselbande“
- Landeskirchliche Gemeinde

Burgstädt

- Rathaus
- Sparkasse

Bekanntmachungen

Bekanntmachung der vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 21.03.2016 gefassten Beschlüsse

Beschluss-Nr.: 5/2016

Der Gemeinderat beschließt, die Durchführung der Mäharbeiten an Gemeindewegen, -straßen und -flächen in der Gemeinde Taura an die Firma Brennstoffhandel Güternah- und Fernverkehr Inh. Conny Irmischer, Bachgasse 6 in 09228 Wittgensdorf zum Einheitspreis von 1791,45 Euro/Einsatz im Gemeindegebiet Taura für den Zeitraum vom 01.04.2016 – 31.03.2018 zu vergeben.

Beschluss-Nr.: 6/2016

Der Gemeinderat der Gemeinde Taura beschließt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer der Gemeinde Taura. Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Bekanntmachung über die Erhebung einer Hundesteuersatzung der Gemeinde Taura

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349) in Verbindung mit § 2 und § 7 Abs. 2 Sächsisches Kommunalabgabengesetz (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418; 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. November 2013 (SächsGVBl. S. 822) und des § 10 des Gesetzes zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden (GefHundG) vom 24. August 2000 (SächsGVBl. S. 358), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 7. Juli 2008 (SächsGVBl. S. 480) in Verbindung mit der Durchführungsverordnung (DVOGefHundG) vom 1. November 2000 (SächsGVBl. S. 467), geändert durch Artikel 33 der Verordnung vom 10. April 2003 (SächsGVBl. S. 94) hat der Gemeinderat der Gemeinde Taura in seiner Sitzung am 21.03.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Taura erhebt eine Hundesteuer als örtliche Aufwandsteuer nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegt das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden im Gebiet der Gemeinde Taura zu nicht gewerblichen Zwecken. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, dass er älter als drei Monate ist.
- (2) Abweichend von Absatz 1 unterliegt das Halten von Hunden durch Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gebiet der Gemeinde aufhalten, nicht der Steuer, wenn diese Personen die Tiere bereits bei der Ankunft besitzen und in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuern.
- (3) Der Besteuerung unterliegt auch das Halten von gefährlichen Hunden. Nachfolgende Hundegruppen sowie Kreuzungen dieser Rassen untereinander gelten als gefährliche Hunde:
 - American Staffordshire Terrier
 - Bullterrier
 - Pitbull Terrier

Nicht unter Satz 2 fallen Welpen und Junghunde bis zu einem Alter von sechs Monaten. Satz 1 gilt auch für Hunde, deren Gefährlichkeit im Einzelfall von der Kreispolizeibehörde festgestellt wurde.

§ 3 Steuerschuldner

- (1) Steuerschuldner ist der Halter eines Hundes.
- (2) Halter eines Hundes ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat, um ihn seinen Zwecken oder denen seines Haushaltes oder seines Betriebes dienstbar zu machen. Kann der Halter eines Hundes nicht ermittelt werden, so gilt als Halter, wer den Hund wenigstens 3 Monate lang pflegt, untergebracht oder auf Probe zum Anlernen gehalten hat.
- (3) Alle in einem Haushalt gehaltenen Hunde gelten als von den Haushalt-angehörigen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Hundesteuer.

- (5) Wird von juristischen Personen ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.

§ 4 Haftung

Ist der Hundehalter nicht zugleich Eigentümer des Hundes, so haftet der Eigentümer neben dem Steuerschuldner als Gesamtschuldner.

§ 5 Entstehung der Steuer, Beginn und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Hundesteuer ist eine Jahressteuer. Die Steuerschuld für ein Kalenderjahr entsteht am 1. Januar für jeden an diesem Tag im Gebiet der Gemeinde Taura gehaltenen über drei Monate alten Hund.
- (2) Wird ein Hund nach dem 1. Januar drei Monate alt oder wird ein über drei Monate alter Hund erst nach dem Zeitpunkt gehalten, so entsteht die Steuerschuld und beginnt die Steuerpflicht am 1. Tag des folgenden Kalendermonats.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 6 Steuersatz

- (1) Der Steuersatz für die Hundehaltung beträgt im Kalenderjahr
 - a) für den ersten Hund 42,00 Euro
 - b) für den zweiten Hund 84,00 Euro
 - c) für jeden weiteren Hund 90,00 Euro.
- (2) Besteht die Steuerpflicht nicht während des gesamten Kalenderjahres, so ist der Steuersatz anteilig zu ermitteln.
- (3) Werden neben den in § 8 aufgeführten Hunden andere Hunde gehalten, so gelten diese als zweiter oder weitere Hunde im Sinne von Absatz 1.
- (4) Steuerbefreiungen nach § 8 bleiben unberührt.
- (5) Die Vermutung der Gefährlichkeit eines Hundes i. S. des § 2, Abs. 3 kann im Einzelfall im Rahmen einer standardisierten Wesensanalyse widerlegt werden. Die Entscheidung dazu trifft die zuständige Kreispolizeibehörde auf Antrag des Halters des Hundes.
- (6) Für Hunde i. S. des § 2, Abs. 3 kann auf Antrag des Hundehalters die Festsetzung der Steuersätze nach Abs. 1 a – c erfolgen. Dem Antrag ist die Entscheidung der zuständigen Kreispolizeibehörde nach Abs. 5 beizufügen. Die Festsetzung der Steuersätze nach Abs. 1 a – c erfolgt ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats.

§ 7 Steuersatz für gefährliche Hunde

Der Steuersatz für das Halten eines gefährlichen Hundes nach § 2 Abs. 3 beträgt im Kalenderjahr je Hund 300,00 Euro.

§ 8 Steuerbefreiung

- (1) Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für das Halten von:
 1. Blindenführhunden
 2. Hunden, die ausgebildet sind, ausschließlich zum Schutze und der Therapie von Personen im Sinne des Schwerbehindertenrechts zu dienen
 3. Diensthunden der Landes- und Bundesbehörden, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes
 4. Hunden von Forstbediensteten, soweit diese Hunde für den Forst- oder Jagdschutz erforderlich sind
 5. Hunde von beständigen Jagdaufsehern
 6. Hunden durch Personen, denen die Erlaubnis zur Vornahme wissenschaftlicher Versuche an lebenden Tieren erteilt worden ist
 7. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen u. ä. Einrichtungen untergebracht sind
 8. Herdengebrauchshunde
- (2) Von der Steuerbefreiung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 9 Steuerermäßigung

- (1) Die Hundesteuer nach § 6 ermäßigt sich auf Antrag um die Hälfte für
 1. Hunde, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden.
 2. Hunde, die zur Bewachung von Gebäuden gehalten werden, wenn dies nach der Lage der örtlichen Verhältnisse erforderlich ist, insbesondere, wenn das betroffene Gebäude mehr als 200m von einer geschlossenen Bebauung entfernt ist.
- (2) Von der Steuerermäßigung ausgenommen sind gefährliche Hunde.

§ 10 Zwingersteuer

- (1) Die Hundesteuer für Hundezüchter ermäßigt sich um die Hälfte des in § 6 Abs. 1, Punkt a genannten Betrages für jeden Zuchthund, wenn

Bekanntmachungen

1. mindestens zwei zuchttaugliche Hunde der gleichen Rasse zu Zuchtzwecken gehalten werden,
 2. der Zwinger, die Zuchttiere und die selbstgezogenen Hunde nachweislich in ein anerkanntes Zucht- und Stammbuch eingetragen sind
 3. über den Ab- und Zugang ordnungsgemäße Aufzeichnung geführt werden
 4. über zwei Jahre ein Wurf nachgewiesen wird und bei Rüden die Deckbescheinigungen vorgelegt werden können.
- (2) Für selbstgezogene Hunde, die sich im Zwinger befinden, wird bis zum Alter von sechs Monaten keine Hundesteuer erhoben.
- (3) Hundezüchter, die zur Zwingersteuer nach dieser Satzung herangezogen werden, erhalten in jedem Fall nur zwei Steuermerken.

§ 11 Verfahren bei Steuerbefreiungen und Steuerermäßigungen

- (1) Für die Gewährung einer Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung maßgebend sind die Verhältnisse bei Beginn des Kalenderjahres, in den Fällen nach § 5 Abs. 2 diejenigen, bei Beginn der Steuerpflicht.
- (2) Eine Steuervergünstigung wird nur auf Antrag und frühestens ab dem Ersten des Monats gewährt, in dem der Antrag gestellt wird. Sie wird längstens bis zum Ende eines Kalenderjahres gewährt und ist anschließend neu zu beantragen. Satz 2 gilt nicht für § 8 Ziffer 1 und 2.
- (3) Die Steuervergünstigung wird versagt, wenn
 1. die Hunde, für die Steuervergünstigung in Anspruch genommen werden soll, nach Art und Größe für den angegebenen Verwendungszweck nicht geeignet sind
 2. der Halter der Hunde in den letzten 5 Jahren wegen Tierquälerei rechtskräftig bestraft wurde
 3. die Unterbringung der Hunde nicht den Erfordernissen des Tiereschutzes entspricht.

§ 12 Entrichtung der Hundesteuer

- (1) Die Hundesteuer wird durch Bescheid für ein Kalenderjahr festgesetzt. Dem Steuerschuldner kann ein Bescheid erteilt werden, der bis auf Widerruf mehrere Jahre gilt.
- (2) Die Steuer ist am 15. Februar für das ganze Kalenderjahr fällig. Beginnt die Steuerpflicht nach § 5 Abs. 2 im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer mit dem nach § 6 festgesetzten Teilbetrag frühestens einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.
- (3) Endet die Steuerpflicht während eines Kalenderjahres oder tritt ein Ermäßigungstatbestand ein, so wird ein bereits ergangener Steuerbescheid geändert. Überzahlte Steuer wird erstattet.

§ 13 Anzeigepflicht

- (1) Wer im Gemeindegebiet einen über 3 Monate alten Hund hält, hat das innerhalb von zwei Wochen nach dem Beginn des Haltens oder nach dem der Hund das beststeuerbare Alter erreicht hat, unter Angabe der Rasse und des Alters der Gemeinde Taura anzuzeigen. Mit der Anzeige erteilt der Hundehalter sein Einverständnis, dass die Kreispolizeibehörde die Gemeinde im Fall der Feststellung der Gefährlichkeit für diesen Hund informiert.
- (2) Endet die Hundehaltung, so ist das der Gemeinde, innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen. Wird diese Frist versäumt, so kann die Hundesteuer entgegen § 5 Abs. 3 bis zum Ende des Kalendermonats erhoben werden, in dem die Abmeldung eingeht.
- (3) Entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist das der Gemeinde innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (4) Eine Verpflichtung nach Abs. 1 und 2 besteht nicht, wenn feststeht, dass die Hundehaltung vor dem Zeitpunkt, an dem die Steuerpflicht beginnt, aufgehoben wird.
- (5) Wird ein Hund veräußert oder verschenkt, so ist in der Mitteilung nach Abs. 2 der Name und die Anschrift des neuen Hundehalters anzugeben.

§ 14 Steueraufsicht

- (1) Für jeden steuerpflichtigen Hund wird von der Gemeinde eine Hundesteuermarke ausgegeben. Für von der Hundesteuer befreite Hunde erfolgt die Ausgabe der Hundesteuermarke sobald die Anzeige erstattet und bestätigt wurde.
- (2) Der Hundehalter muss die von ihm gehaltenen, außerhalb des von ihm bewohnten Hauses und des umfriedeten Grundbesitzes, laufenden Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke versehen.
- (3) Bis zur Ausgabe der neuen Steuermarken behalten die bisherigen Steuermarken ihre Gültigkeit.

- (4) Bei Verlust der Steuermarke wird eine Ersatzmarke ausgegeben. Hierfür werden Verwaltungsgebühren von 2,50 Euro erhoben.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 6 Abs. 2 Ziffer 2 SächsKAG handelt, wer
 1. seiner Meldepflicht nach § 13 Abs. 1, 2, 3 oder 5 dieser Satzung nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
 2. der Verpflichtung zur Anbringung der Steuermarke am Halsband des Hundes nach § 14 Abs. 2 nicht nachkommt.
- (2) Gemäß § 6 Abs. 3 SächsKAG kann die Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung) vom 05.11.2001 außer Kraft.

Taura, 22.03.2016


R. Haslinger
Bürgermeister



-Siegel-

Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. März 2014 (SächsGVBl. S. 146), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349):

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a. die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b. die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

<p>Anzeigen, Werbebeilagen und sonstige Druckanfragen: 037208/876200 info@riedel-verlag.de</p>	 Verlag & Druck KG
---	--

IMPRESSUM

Herausgeber: – für den amtlichen Teil: Gemeinde Taura, 09249 Taura, Köthensdorfer Straße 1, Tel.: (03724) 131610; Fax: 131619, **ehrenamtlicher Bürgermeister: Robert Haslinger** • E-Mail: sekretariat@gemeinde-taura.de, http://www.gemeinde-taura.de • Bankverb.: Sparkasse Mittelsachsen, IBAN: DE03 8705 2000 3541 0000 81 • BIC: WELADED1FGX • Entwurf der Zeichnung: Frau Annelore Härtig; Geschäftszeiten: Montag 09:00 - 12:00 Uhr • Dienstag 13:00 - 18:00 Uhr • Mittwoch geschlossen • Donnerstag 09:00 - 12:00 und 13:00 - 18:00 Uhr • Freitag geschlossen • **Sprechstunde des ehrenamtlichen Bürgermeisters:** donnerstags 14:00 - 18:00 Uhr • Für Druckfehler wird keine Haftung übernommen. Die Tauraer Heimatblätter erscheinen in der Regel wöchentlich am Donnerstag. Inserate, Leserbriefe, Informationen und Vereinsnachrichten geben Sie bitte bis zum **Dienstag der Vorwoche per E-Mail** an sekretariat@gemeinde-taura.de. Es besteht kein Anspruch auf die Veröffentlichung von eingereichten Beiträgen. Die Kürzung der eingesandten Beiträge behalten wir uns vor. Namentlich gezeichnete Artikel stehen nicht für die Meinung des Herausgebers, sondern für die des Verfassers. **Anzeigen:** RIEDEL Verlag & Druck KG, Inh.: Annemarie und Reinhard Riedel, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100 **Gesamtherstellung:** RIEDEL Verlag & Druck KG, 09244 Lichtenau OT Ottendorf, Tel.: 037208/876-100; info@riedel-verlag.de, **Verteilung:** kostenfreie Mitnahme an bekannten Auslagestellen, Auflage: 1390 entsprechend den Angaben der Haushalte der Gemeinde Taura (Quelle: Deutsche Post)

Aktuelles vom FSV



Auswärtsniederlage der E-Junioren in Burgstädt

Trotz einer kämpferisch und teilweise auch spielerisch starken Leistung unterlagen wir dem Gastgeber Burgstädt mit 3:6. Schon in der 1. Minute konnte unsere Mannschaft durch David mit 1:0 in Führung gehen. Nach einem gegnerischen Foulspiel gelang Burgstädt der Ausgleichstreffer. Nur wenige Minuten später erzielte Jonas die erneute Führung zum 2:1. Leider mussten wir kurz darauf den erneuten Ausgleich und mit dem Pausenpfiff das 3. Burgstädter Tor hinnehmen. Zu Beginn der 2. Halbzeit wurde durch unkonzentrierte Aktionen im Abwehrverhalten (unser Torwart hatte nicht gerade seinen besten Tag) das Spiel verschenkt, so dass der Gegner relativ leicht 3 weitere Treffer erzielen konnte. Mit dem Schlusspfiff gelang Fabian (der verletzungsbedingt nur wenige Minuten zu Einsatz kam) noch ein schön herausgespieltes Tor zum 3:6 – Endstand. Trotz der Niederlage eine prima Mannschaftsleistung, auf der sich in den nächsten Spielen aufbauen lässt. Weiter so Jungs und Mädels!

Für die SpG FSV Taura/ SV 05 Hartmannsdorf kamen zum Einsatz:

Felix Großöhme, David Schlimper (1 Tor), Jonas Kitzig (1 Tor), – alle FSV Taura; Anica Saurin, Cynthia Saurin, Fabian Meyer (1 Tor), Nick Oertel, Jordan Patzelt – alle SV 05 Hartmannsdorf

Achtung liebe Tauraer/ Köthensdorfer Eltern und Kinder!

Wir würden uns sehr freuen, wenn weitere Kinder (vor allem im Alter von 5 bis 8 Jahren) Interesse am Fußballsport finden würden, um auch künftig Mannschaften im Nachwuchsbereich bilden zu können. Die nächsten Schnupperstunden für die Kinder (Jungen und Mädchen) finden jeweils montags (4.4.; 11.4.; 18.4.2016) ab 17.00 Uhr auf dem Sportplatz in Taura statt. M. Schindler

SSV Königshain-Wiederau I - FSV Taura 4:1 (2:0)

Beim Vertreter der 1. Kreisklasse hinterließ unsere junge Mannschaft trotz der Niederlage einen guten Eindruck. Anhand der Spielanteile fiel die Niederlage deutlich zu hoch aus. Bis zur 30. Spielminute waren wir die bessere Mannschaft und hätten bei etwas mehr Cleverness in Führung gehen können. So in der 14. min., als Nico Tetzner nach tollem Solo nur durch ein Foul an der Strafraumgrenze gebremst werden konnte. Den fälligen Freistoß setzte Felix Wehner knapp am Tor vorbei. Routinier Frank Schramm vergab in der 26. min leichtfertig. Der Gastgeber kam in der 30. min. zur 1:0 Führung, da unsere Abwehr bei einem Einwurf nicht im Bilde war. Der gegnerische Stürmer kam dadurch frei zum Schuss. In der 42. min. foulte Florian Günther im Strafraum. Den fälligen Strafstoß verwandelte der Gastgeber zur 2:0 Halbzeitführung.

Nach der Pause versuchte unsere Mannschaft alles um das Anschlussstor zu erzielen. Der eingewechselte Lukas Vogel erzielte nach schöner Einzelleistung das 2:1 in der 64. min. Leider patzte unsere Abwehr abermals und Wiederau nutzte diese Nachlässigkeit in der 80. min. zur 3:1 Führung. Danach war das Spiel aus unserer Sicht gelaufen. Einige Spieler bauten konditionell ab. Unsere Juniorenspieler hatten bereits am Vortag ein Spiel in den Beinen, so dass der Gastgeber noch zu einem weiteren Treffer in der Schlussphase zum 4:1 Endstand kam. Trotz des Fehlens einiger erfahrener Spieler hinterließ unsere Mannschaft mit diesem jungen Aufgebot einen guten Eindruck (3 -17-jährige und 3 -18-jährige).

Aufstellung :

		Schramm K.	
Wehner	Seidel		Tetzner N.
	Fuchs	Schramm M.	
Weber	Daugalis	Günther	Tetzner B.
	Schramm F.		

Ausw. : ab 46. min. Vogel für Schramm F., Richter für Weber
ab 65. min. Morgenstern D. für Günther

Die A-Jugend Spielgemeinschaft Taura/Göritzchain verlor ihr Auswärtsspiel in Dittmannsdorf mit 0:2.



Maibaumsetzen und Hexenfeuer am 30.04.2016 in Taura

Es ist wieder soweit:

WIR SUCHEN SCHRECKLICH SCHÖNE HEXEN !!!

...Freude für Groß und Klein...

...Den Teilnehmern winken tolle Preise...

Helfen Sie mit das Hexenfeuer wieder spannend zu gestalten und unterstützen Sie uns mit Ihrer Kandidatin zur Wahl der schrecklichsten Hexe.

Eine Jury, aus Besuchern unseres Hexenfeuers, wird die Gewinner-Hexe wählen.

Wie es die Tradition verlangt, landen die schrecklichen Hexen anschließend auf dem Scheiterhaufen

Wir sind gespannt auf Ihre Ideen.

Ihr Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Taura e.V.

!!! Abgabe der Hexen am 23.04.2016 von 15- 16 Uhr in der Feuerwache Taura !!!

www.feuerwehrverein-taura.de

Kircheninformationen



Gottesdienste der Ev.-Luth. St.-Moritz-Kirchgemeinde Taura

Spruch der Woche:

Gelobt sei Gott, der Vater unseres Herrn Jesus Christus, der uns nach seiner großen Barmherzigkeit wiedergeboren hat zu einer lebendigen Hoffnung durch die Auferstehung Jesu Christi von den Toten. 1.Petrus 1,3

3. April, Quasimodogeniti - Wie die neugeborenen Kinder

14.00 Uhr

Gottesdienst mit Superintendent Jenichen zur Einführung von Pfarrer Göpfert in Burgstädt

4. April, Montag

15.15 Uhr

Sakramentsgottesdienst im Pflegeheim

Einladung zu einem Konzert mit C-Brass in der Tauraer Kirche

Von Barock bis Swing wird das Chemnitzer Blechbläserquintett am **Sonnabend, den 9. April 2016**, ein Konzert in unserer Kirche geben. **Beginn ist 19.30 Uhr. Der Eintritt ist frei.** Am Ausgang wird eine Spende erbeten, um die Unkosten des Abends decken zu helfen. Es werden zwei Trompeten, ein Bariton, eine Posaune und eine Tuba zu hören sein, die eventuell noch vom Schlagzeug unterstützt werden.